

1947

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Sportförderungsgesetzes

Der Senat von Berlin

InnSport-IV A 1 Sch

Tel.: 9(0)223 (9223) - 1420

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Sportförderungsgesetzes

A. Problem

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die vorbehaltlich einer erneuten Verlängerungsoption verbindlich ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden ist, hat zur Folge, dass bestimmte Entgelte nach dem Sportförderungsgesetz (SportFG) zukünftig umsatzsteuerpflichtig sein können, die vormals nicht umsatzsteuerpflichtig waren. Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung notwendig, die es der öffentlichen Hand ermöglicht, die auf die jeweiligen Entgelte anfallende Umsatzsteuer den Nutzenden aufzuerlegen. Nach der aktuellen Fassung des § 14 Absatz 4 des Sportförderungsgesetzes werden die Einzelheiten der Entgelte durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

B. Lösung

Im Sportförderungsgesetz (SportFG) wird eine Regelung aufgenommen, die die öffentliche Hand ermächtigt, anfallende Umsatzsteuer den Nutzenden aufzuerlegen. Die erforderlichen Folgeanpassungen der Verwaltungsvorschriften werden gesondert zu dieser Gesetzesänderung vorgenommen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Die Ergänzung des Sportförderungsgesetzes (SportFG) ist alternativlos. Ohne Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage im Sportförderungsgesetz (SportFG) wäre es der öffentlichen Hand mangels Rechtsgrundlage verwehrt, den Nutzenden die Umsatzsteuer durch Verwaltungsakt oder vertragliche Vereinbarung aufzuerlegen.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Umsatzsteuer als Gemeinschaftsteuer trägt allein der Endverbraucher. Leistungsempfänger im Bereich der Sportförderung sind in der Regel Sportvereine. Eine Belastung von Privathaushalten ist mittelbar möglich, aber nicht bezifferbar.

H. Gesamtkosten

Keine

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin

InnSport-IV A 1

Tel.: 9(0223 (9223) - 1411

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Sportförderungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Sportförderungsgesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Sportförderungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Sportförderungsgesetzes

§ 14 des Sportförderungsgesetzes vom 6. Januar 1989 (GVBl. S.122), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, ist sie den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern aufzuerlegen.“

2. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „hat der jeweilige Nutzer“ durch die Wörter „haben die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „vom Nutzer“ durch die Wörter „von den Nutzerinnen und Nutzern“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wurde durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) grundlegend geändert. Die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetzes (UStG) hat zur Folge, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nunmehr - genau wie private Wirtschaftsteilnehmer - grundsätzlich als Unternehmer anzusehen sind, wenn sie eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen mit Wettbewerbsrelevanz ausüben. Unerheblich ist, welcher Art die entsprechenden Einnahmen sind (z.B. auch Gebühren, Beiträge, Zölle oder sonstige Abgaben).

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Sportförderungsgesetzes):

Die Überlassung von öffentlichen Sportanlagen im Sinne des Sportförderungsgesetzes kann durch Verwaltungsakt oder vertragliche Vereinbarung erfolgen.

Die Nutzung öffentlicher Sportanlagen ist für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der anerkannten Sportorganisationen sowie für Einzelpersonen zur freien

sportlichen (nicht auf Erwerb gerichteten) Betätigung unentgeltlich. Für andere Nutzungen der öffentlichen Sportanlagen werden Entgelte erhoben, soweit Benutzungsvorschriften oder vertragliche Regelungen dies vorsehen. Infolge der - vorbehaltlich einer nochmaligen Verlängerungsoption (nach dem Referentenentwurf des BMF zum Jahressteuergesetz 2024) - ab dem 1. Januar 2025 anzuwendenden Änderung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand können Entgelte nach dem Sportförderungsgesetz zukünftig umsatzsteuerpflichtig werden, die vormals nicht umsatzsteuerpflichtig waren. Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung notwendig, die es der öffentlichen Hand ermöglicht, die auf die jeweiligen Entgelte anfallende Umsatzsteuer den Nutzenden aufzuerlegen. Nach der aktuellen Fassung des § 14 Absatz 4 des Sportförderungsgesetzes werden die Einzelheiten der Entgelte durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Insoweit stellt das SportFG für diese Vorschriften die erforderliche Gesetzesgrundlage dar. Eine Anpassung der betreffenden Verwaltungsvorschriften (Sportanlagen-Nutzungsvorschriften und Entgeltordnung für die städtischen Kunsteisbahnen Berlins) erfolgt gesondert zu dieser Gesetzesänderung. Die redaktionelle Anpassung des § 14 Absatz 7 erfolgt in Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache im Sinne der GGO I.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Artikel 2 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung.

c) Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit ihrem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Eine entgeltpflichtige Überlassung von öffentlichen Sportanlagen nach dem Sportförderungsgesetz (SportFG) erfolgt in der Regel an Sportorganisationen oder an sonstige Wirtschaftsunternehmen. Eine entgeltpflichtige Überlassung an natürliche Personen wäre grundsätzlich möglich, kommt aber in der Praxis nicht vor. Soweit die Nutzenden vorsteuerabzugsberechtigt sind, sind Kostenauswirkungen nicht zu erwarten. Ein Vorsteuerabzug ist hingegen ausgeschlossen, soweit die entgeltpflichtige Nutzungsüberlassung den nicht unternehmerischen Bereich betrifft. Insoweit ist eine Kostenbelastung dieser Nutzergruppe möglich, die jedoch nicht beziffert werden kann.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die den Nutzenden aufzuerlegende Umsatzsteuer ist an das zuständige Finanzamt abzuführen. Insoweit sind keine Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung zu erwarten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Regelungen zur Tragung der Umsatzsteuer durch die Nutzenden könnten möglicherweise zu einem personellen Mehraufwand führen, der derzeit nicht bezifferbar ist und aus bereits vorhandenen Personalressourcen zu decken ist.

Berlin, den 1. Oktober 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister

Iris Spranger

Senatorin für Inneres und
Sport

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<p style="text-align: center;">alte Fassung</p> <p style="text-align: center;">Gesetz über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz - SportFG)</p>	<p style="text-align: center;">neue Fassung</p> <p style="text-align: center;">Gesetz über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz - SportFG)</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Vergabe- und Nutzungsgrundsätze</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Vergabe- und Nutzungsgrundsätze</p>
<p>(1) - (3)</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) Die Einzelheiten der Entgelte werden durch Verwaltungsvorschriften geregelt.</p>	<p>(4) Die Einzelheiten der Entgelte werden durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Soweit die Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, ist sie den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern aufzuerlegen.</p>
<p>(5) - (6)</p>	<p>Unverändert</p>
<p>(7) Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 4 bis 6 gelten nicht für Schwimmbäder, die sich im Eigentum juristischer Personen des privaten Rechts befinden, deren Gesellschafter mehrheitlich das Land Berlin ist. Die Nutzung dieser Schwimmbäder ist nach Maßgabe einer Nutzungssatzung unentgeltlich sicherzustellen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulen im Rahmen des von ihnen erteilten obligatorischen Schwimmunterrichts sowie, unabhängig von der Trägerschaft, im Rahmen der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 gemäß § 19 des Schulgesetzes, 2. förderungswürdige Sportorganisationen für ihren schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb und 3. Kindertagesstätten. <p>Bei unentgeltlicher Nutzung nach Satz 2</p>	<p>(7) Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 4 bis 6 gelten nicht für Schwimmbäder, die sich im Eigentum juristischer Personen des privaten Rechts befinden, deren Gesellschafter mehrheitlich das Land Berlin ist. Die Nutzung dieser Schwimmbäder ist nach Maßgabe einer Nutzungssatzung unentgeltlich sicherzustellen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulen im Rahmen des von ihnen erteilten obligatorischen Schwimmunterrichts sowie, unabhängig von der Trägerschaft, im Rahmen der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 gemäß § 19 des Schulgesetzes, 2. förderungswürdige Sportorganisationen für ihren schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb und 3. Kindertagesstätten. <p>Bei unentgeltlicher Nutzung nach Satz 2</p>

~~hat der jeweilige Nutzer~~ sicherzustellen, dass ~~seine~~ Angebote in den Schwimmbädern an Mitglieder und an Dritte, insbesondere Kurse, unentgeltlich durchgeführt werden. Anderenfalls hat die juristische Person des privaten Rechts ~~vom Nutzer~~ ein marktübliches Entgelt zu verlangen. Die Sportarten der betreffenden Sportorganisationen in Satz 2 Nr. 2 werden von der juristischen Person des privaten Rechts durch Satzung abschließend bestimmt, wobei der Landessportbund Berlin e. V. durch Anhörung zu beteiligen ist.

haben die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer sicherzustellen, dass **ihre** Angebote in den Schwimmbädern an Mitglieder und an Dritte, insbesondere Kurse, unentgeltlich durchgeführt werden. Anderenfalls hat die juristische Person des privaten Rechts **von den Nutzerinnen und Nutzern** ein marktübliches Entgelt zu verlangen. Die Sportarten der betreffenden Sportorganisationen in Satz 2 Nr. 2 werden von der juristischen Person des privaten Rechts durch Satzung abschließend bestimmt, wobei der Landessportbund Berlin e. V. durch Anhörung zu beteiligen ist.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) - Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder

2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder

2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

- a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
- b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
- c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
- d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.